

Beitragsordnung

Pistolenschützenverein Neustadt in Sachsen e.V.



§ 1 Inhalt

1. In der Beitragsordnung sind die obligatorischen Beiträge der Mitgliederversammlung zur Aufrechterhaltung des Vereins geregelt. Die obligatorischen Beiträge umfassen:
 - a. die einmalige Eintrittsgebühr
 - b. den jährlichen Mitgliedsbeitrag

§ 2 Eintrittsgebühr

1. Die Eintrittsgebühr ist einmalig nach bestätigter Aufnahme durch den Vorstand an den Verein zu entrichten.
2. Sie beträgt:
 - a. für Mitglieder bis 21 Jahre 100 EUR
 - b. für Mitglieder älter als 21 Jahre 150 EUR
3. Bei Austritt aus dem Verein wird die Eintrittsgebühr nicht zurückgezahlt.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich als Jahresbeitrag zu entrichten.
2. Er beträgt:
 - a. für Mitglieder bis 21 Jahre 75 EUR
 - b. für Mitglieder älter als 21 Jahre 150 EUR

§ 4 Zahlungsweise

1. Die Eintrittsgebühr ist unmittelbar nach der Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand durch Überweisung zu begleichen.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis 15. Januar für das laufende Jahr zu überweisen.
3. Eine Ratenzahlung ist auf Antrag vom Vorstand zu bestätigen.

§ 5 Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

1. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auch die Aufnahme von Mitgliedern mit verminderter oder auch ohne Eintrittsgebühr beschließen.
2. Bei Härtefällen kann der Vorstand auch die Zahlung eines geminderten Beitrages beschließen. Dies muss von dem betreffenden Mitglied bis zum 31.12. des Vorjahres unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden. Der Beschluss gilt jeweils nur für ein Jahr.
3. Ehrenmitglieder sind von allen Beitragszahlungen befreit.

§ 6 Stichtag für die Beitragsklasse

1. Entscheidend für die Beitragsklasse ist das Alter am 01.01. des jeweiligen Jahres.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung zur Mitgliederversammlung am 24.03.2023 in Kraft.